

Allgemeine Vertrags- und Auftrittsbedingungen des Alleinunterhalters Marco Zwetzschler
Im Folgenden „Künstler“ genannt, Steinstraße 7, 59757 Arnsberg Tel. 01525 / 38 33 071

Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder Angebot des Künstlers. Angebote des Künstlers sind bis zur verbindlichen Buchung durch den Veranstalter freibleibend. Auch telefonisch/mündlich geschlossene Verträge/Vereinbarungen sind bindend. Änderungen der Vertragsleistungen bedürfen nach Vertragsabschluss der Schriftform. Nicht vereinbarte, jedoch vom Künstler am Auftrittstag zusätzlich zu erbringende Leistungen, die vom Auftraggeber vor Vertragsabschluss nicht, unzureichend oder unrichtig erwähnt worden sind, werden diesem in vertretbarem Umfang, gemessen an der üblichen Gage des Künstlers, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Auftrittsbedingungen

Stromanschluss: ein 230 V - 16 A Stromanschluss in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes, ggf. per Verlängerungskabel, muss vor Beginn des Auftritts vom Veranstalter bereit gestellt worden sein. Diese Stromversorgung dient ausschließlich der Versorgung des Künstlers und wird von keinem anderen Verbraucher genutzt. Sollte sich die Stromversorgung als schadhaft oder ungeeignet für die Versorgung der Anlage herausstellen, ist der Künstler berechtigt, den Auftritt sofort abubrechen bzw. den Auftritt bei voller Gage abzusagen. Eventuelle Schäden, die auf eine schadhafte/mangelhafte Stromversorgung zurückzuführen sind, gehen voll zu Lasten des Veranstalters.

Platzbedarf: die minimale, ausschließlich vom Künstler zu nutzende Stellfläche für die Instrumente und Technik etc. beträgt 2,50 x 2,00 m. Der Künstler benötigt je nach Gegebenheit eine Auf- und Abbauzeit von 40 - 60 Minuten, die vom Veranstalter entsprechend einzuplanen ist. Die Auswahl des Repertoires sowie die Art der Darbietung obliegen ausschließlich dem Künstler selbst, werden jedoch gerne an die Art der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Publikums oder an spezielle Wünsche des Veranstalters angepasst (Programmablauf). Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für den Auftritt des Künstlers vereinbarte Platz zur Verfügung steht und zum vereinbarten Zeitpunkt der Künstler freie Zufahrt zum Be- und Entladen des Fahrzeugs und Zugang zu den Veranstaltungsräumen hat. Erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten etc. werden vom Auftraggeber rechtzeitig organisiert und bezahlt und dem Künstler rechtzeitig zugestellt bzw. übergeben. Speisen und Getränke im normalen Rahmen dieser Veranstaltung sind für den Künstler frei. Der Künstler verpflichtet sich, alle getroffenen Vereinbarungen einzuhalten. Dritte haben gegenüber dem Künstler während des Auftritts keine Weisungsbefugnis. Im Fall von kompletten Programmabläufen hält sich der Künstler an die getroffenen Vereinbarungen, spontane bzw. kurzfristige Änderungen seitens des Veranstalters müssen mit dem Künstler rechtzeitig koordiniert werden. Wartezeiten und Ablaufänderungen, die vom Künstler nicht verschuldet werden, gehen (zeitlich) zu Lasten des Auftraggebers.

Haftung und Gewährleistung

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des gesamten Aufenthalts des Künstlers am Veranstaltungsort. Dies gilt im Besonderen für Veranstaltungen im Freien, sowie auf transportablen Bühnen und für die dem Künstler zur Verfügung gestellten Stromanschlüsse, sowie für Schäden, die in einem entsprechenden Zusammenhang mit dem Auftritt des Künstlers entstehen. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung eines Auftritts zur Verfügung, stellt er sicher, dass die Räumlichkeiten für die Durchführbarkeit der Veranstaltung inklusive Live-Musik geeignet sind. Der Veranstalter stellt sicher, dass der Stellplatz des Künstlers und seine komplette Ausstattung durch die Aufführung von anderen Künstlern (z. B. Tanzgruppen) nicht gefährdet ist (Umsturzgefahr) und dass auf der Auftrittsfäche ausreichend Platz für die Auftritte der anderen Programmteiligen bleibt. Jegliche Kosten, Gebühren und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftreten (z. B. Gema-Gebühren, Kurtaxe, örtliche Sonderabgaben etc.), sind ausnahmslos vom Veranstalter bzw. Auftraggeber zu tragen bzw. rechtzeitig einzuholen. Bei auftretenden Störungen jedweder Art ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Personen- und Sachschäden auf Seiten des Künstlers zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Soll die Anlage aus organisatorischen oder sonstigen Gründen seitens des Veranstalters bereits vorab aufgebaut bzw. erst später als direkt nach der Veranstaltung abgebaut werden, haftet der Veranstalter durchgehend für die Unversehrtheit und Sicherheit der gesamten Anlage. Im Falle eines Diebstahls bzw. einer Beschädigung der Anlage kommt der Veranstalter in vollem Umfang für die Schäden auf und verpflichtet sich, fehlende bzw. beschädigte Teile der Anlage zum Neuwert wiederzubeschaffen. Für Schäden an Instrumenten und/oder an technischen Anlagen des Künstlers, welche von Veranstaltungsbesuchern oder anderen Veranstaltungsteilnehmern hervorgerufen werden, haftet zur Gänze der Veranstalter. Der Bühnenbereich bzw. Einsatzort des Künstlers sowie die gesamte technische Anlage sind für alle Unbefugten tabu. Sollte es der Veranstaltungsorganisation nicht gelingen, den ungestörten Ablauf bzw. die Sicherheit des Künstlers zu gewährleisten, obliegt es diesem, die Veranstaltung abubrechen. Sollte der Künstler den Auftritt aus triftigen Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit, Todesfall, Unfall oder ähnlich schwerwiegende Anlässe) nicht wahrnehmen können, verzichtet der Veranstalter auf jegliche Schadensersatzforderung an den Künstler. Beide Seiten bemühen sich jedoch umgehend um Ersatz.

Wetterschutz

Der Veranstalter stellt sicher, dass der Auftrittsort – insbesondere bei Veranstaltungen im Freien – dauerhaft gegen Witterungseinflüsse geschützt ist. Dies umfasst effektiven Schutz vor Regen, Feuchtigkeit, Wind sowie vor direkter Sonneneinstrahlung und übermäßiger Hitzeeinwirkung. Ein Zelt, Pavillon oder ähnliche Vorrichtung gilt nur dann als ausreichender Schutz, wenn das Equipment des Künstlers sowie dessen Sicherheit unter realen Wetterbedingungen tatsächlich gewährleistet sind. Als unzureichend gelten insbesondere Situationen, in denen Wasser, Feuchtigkeit bzw. Einflüsse trotz Schutzmaßnahmen in den Bühnen- oder Auftrittsbereich eindringen, oder wenn die Temperaturen im Bühnenbereich eine sichere Nutzung der Instrumente oder technischen Anlagen unmöglich machen (z. B. bei extremer Hitzeeinwirkung / Sonneneinstrahlung über längere Zeit oder Temperaturen über 34 °C in der Bühnenzone).

Sollte eine unzumutbare oder gefährliche Situation entstehen – etwa durch Überhitzung, Überfeuchtung oder andere witterungsbedingte Einflüsse – ist der Künstler berechtigt, den Auftritt zu unterbrechen oder abubrechen. In diesem Fall behält der Künstler den Anspruch auf die volle vereinbarte Gage. Für Schäden an Instrumenten oder technischer Ausstattung durch unzureichenden Witterungsschutz haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

Vergütung, Kündigung und Rücktritt

Die Vergütung der musikalischen und sonstigen (technischen) Leistungen des Künstlers erfolgt grundsätzlich am Auftrittstag in bar gegen Rechnung bzw. Quittung. Eine Überweisung kann nur dann akzeptiert werden, wenn diese vom Künstler im Vorfeld explizit mit dem Veranstalter vereinbart wurde. Die Überweisung ist dann ohne Abzug sofort fällig. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler am Veranstaltungstag künstlerisch oder technisch unzureichend versiert oder ausgestattet war. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Künstler jederzeit zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle dem Künstler bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen (z. B. Erwerb von Notenmaterial, Probenzeit etc.). Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung folgender Honorare für den Künstler: 50 % bei Rücktritt bis 60 Tage vor Leistungsbeginn, 70 % bei Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn, 90 % bei Rücktritt bis 10 Tage vor Leistungsbeginn, 100 % bei Rücktritt am Veranstaltungstag. Letztgenannte Zahlungsverpflichtung für den Auftraggeber entfällt, wenn der Künstler ein vergleichbares anderes Engagement annehmen kann (Meldepflicht des Künstlers), oder der Veranstalter dem Künstler ein gleichwertiges Engagement für den gleichen Veranstaltungstag vermitteln kann. Sollte die gesamte Veranstaltung aus diversen, nicht vorherzusehenden Gründen (Wetterbedingungen, Unfälle etc.) komplett vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter abgesagt werden, so erhält der Künstler 70 % der vereinbarten Gage zzgl. 7 % MwSt. Sollte die Veranstaltung aus diversen Gründen während der Veranstaltung seitens des Veranstalters komplett abgebrochen werden müssen, so erhält der Künstler dennoch die volle vereinbarte Gage, da der Abbruch der Veranstaltung nicht durch den Künstler zu verantworten ist. Sollte durch behördliche oder städtische Anordnungen der Auftritt beim Auftraggeber nicht möglich sein und der Auftritt des Künstlers vom Auftraggeber abgesagt werden, gelten ebenfalls die oben genannten Stornobedingungen, da den Künstler keine Schuld trifft. Dem Auftraggeber steht es frei, bei den Behörden oder der Stadt Schadensersatz geltend zu machen.

Datenschutz und Gerichtsstand

Alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen gegenüber Dritten u. garantieren keine Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmen im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Arnsberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Arnsberg, im Jahr 2025